



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Februar 2014
(OR. en)**

**6320/14
ADD 1**

AVIATION 42

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine Abweichung gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates von bestimmten gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit zu genehmigen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D031611/03 Anhang.

Anl.: D031611/03 Anhang

ANHANG

Abweichung des Vereinigten Königreichs von der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011
hinsichtlich der Umwandlung einzelstaatlicher Segelflugqualifikationen

ERLÄUTERUNG DER ABWEICHUNG

Das Vereinigte Königreich darf, abweichend von Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, die Umwandlung einzelstaatlicher Segelflugqualifikationen sowie von Lehr- und Prüfberechtigungen, die von einem nationalen Verband oder einer nationalen Organisation ausgestellt wurden, in eine Teil-FCL LAPL(S) oder SPL-Lizenz und damit verbundene Berechtigungen und Zeugnisse genehmigen, sofern die in dem für diese Zwecke gemäß Artikel 4 Absätze 4 und 5 dieser Verordnung erstellten Umwandlungsbericht festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

AN DIE ANWENDUNG DER ABWEICHUNG GEKNÜPFTE BEDINGUNGEN

Diese Abweichung gilt für die Inhaber von vor dem 8. April 2015 von der British Gliding Association (GBA) gemäß einzelstaatlichem Recht erteilten Segelflugqualifikationen. Auch wenn diese Qualifikationen nicht als Lizenzen im Sinne der Verordnung (EU) 1178/2011 gelten, sind sie als solche zu behandeln und gemäß dem in Abschnitt 1 genannten Umwandlungsbericht in Teil-FCL-Lizenzen und Zeugnisse umzuwandeln.